

englischen und neuseeländischen Regierung durch die Armstrong, Whitworth & Co. in London eine moderne Fabrik mit einer Jahresleistung von 120 000 Tonnen Zeitungsdruckpapier unter Ausbarmachung von 100 000 PS des Flusses Humber bauen. Anfang Mai d. J. soll diese größte Papierfabrik ihre Erzeugung aufnehmen. Nordamerika ist gleichfalls eifrig dabei, seine Produktion an holzhaltigem Zeitungsdruckpapier von Jahr zu Jahr zu vergrößern; auch England führt Neubauten durch, von denen einer, der der Firma Edward Hoyd Ltd. in London, jetzt in Kemsley, vor der Vollendung steht; hier soll auf 20 modernen Papiermaschinen Notationspapier für England und den Export hergestellt werden. In Kanada werden zudem fünf weitere Papierfabriken mit einer Tagesleistung von 100 bis 200 Tonnen gebaut, in Kapuskasing (Ontario) wird mit einem Kostenaufwand von 2 Mill. Dollar eine neue Zellstoff-Fabrik errichtet, die eine tägliche Produktion von 600 Tonnen haben soll; die elektrische Kraft wird von den benachbarten Smolysfällen bezogen. Schon jetzt beträgt die Kapazität der kanadischen Druckpapierfabriken 2,2 Mill. Tonnen, während Deutschlands Produktionsfähigkeit etwa 530 000 bis 550 000 Tonnen beträgt, von denen etwa 230 000 bis 250 000 Tonnen holzhaltiger Druckpapiere im Inland selbst verbraucht werden.

Lagebericht des Zentralausschusses der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für den Monat März 1925. — Die Geschäftsmerkmale des März waren fast die gleichen wie die des Vormonats. In vielen Bezirken blieben die Betriebswasserhältnisse weiterhin unzureichend. Die Nachfrage nach Halbstoffen, besonders nach Holzschliff überstieg die Produktion, sodas größere Holzstoffvorräte am Ende des Monats nicht vorhanden waren und Holzstoff und Altpapier vermehrt aus dem Ausland hereingenommen werden mußten. Die Versorgung mit Brennstoffen und Hilfsmaterial begegnete im allgemeinen keinen Schwierigkeiten. Trotz des fast überall herrschenden Vollbetriebs bei lebhaftem Auftragseingang mit zum Teil kurzen Lieferfristen dürfen zwei Gefahrenmomente nicht übersehen werden. Erstens blieben die Preise wegen der übermäßigen Belastung der Industrie zum großen Teil unzureichend, und zweitens steigerte sich noch die starke Inanspruchnahme von Krediten seitens der Abnehmer.

Aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Der große Aufwand der Buchwerbung in Amerika ist kein Sport, wie manche denken möchten, sondern eine bittere Notwendigkeit. Man erkennt sie, wenn man Urteile liest, die außerhalb der Buchfachpresse ausgesprochen werden. Danach ginge es dem Buchhandel schlecht und er sei sehr erholungsbedürftig. Die Nummern der Verlegerzeitschrift aus dem Anfang dieses Jahres geben viele Zahlen aus der Buchstatistik. Danach hat man jetzt nur mit ganzen 150 Blicchern die Zahl von 1923 geschlagen, indem im ganzen 9012 gegen 8863 im Jahre 1923 herausgelassen sind. Und man hat trotz der ständigen Berichte über riesiges Zunehmen des Lesens nach dem Kriege noch lange nicht die Vorkriegszahlen erreicht. Von den 9012 Blicchern in 1924 sind wirkliche Neuerscheinungen 6380, wogegen man im Jahre 1910 deren 11 671 zählte. An neuen Buchhandlungen sind ungefähr 100 aufgemacht worden, darunter in New York 18. Unter den Verlegern waren Macmillan & Co. am tätigsten, sie brachten 539 Bliccher heraus, dann folgt die Doran Company mit 365, in nächster Reihe stehen Houghton Mifflin, Dutton, Appleton, Scribner, Grosset & Dunlop usw.

Ein Mr. Walbridge, Bibliothekar in New York, hat eine hübsche Liste von Schlüsselromanen aufgestellt und dabei die Persönlichkeiten genannt, die in diesen Geschichten unter Decknamen geschildert werden. Deutsche Bücher sind nicht berücksichtigt; man erfährt aber vieles aus englischen, amerikanischen und französischen Romanen und deren unfreiwilligen Hintermännern. Es sind gerade 100 Geschichten auf die Vorbilder ihrer Helden untersucht worden. Sch.

Wie es gemacht wird. — Das Vorgehen eines dänischen Verlags, der seine Verlagswerke auf »Subskription« und direkt an das Publikum vertreibt, hat schon des öfteren Anlaß zu Beschwerden gegeben. Wie die Dansk Boghandlertidende mitteilt, forderte der Verlag durch über das ganze Land an Private versandte Zirkulare zur Subskription auf zwei Schriftserien zu vier Bänden (je 6 Kronen) auf und hob hervor, daß der geforderte Preis nicht einmal die Hälfte des Ladenpreises ausmache. Nur durch Ausschaltung des Zwischenhändlerabatts wäre es möglich, ein so vorteilhaftes Angebot zu machen. Eine weitere Serie Belletristik in fünf Bänden zu je 6 Kronen sollte später ebenfalls herausgebracht werden. Nachdem es aber nicht gelingen war, die erforderlichen fünftausend Bestellungen zu erhalten, wurde das Unternehmen gefährdet und bloß ein einziger

Band gelangte zur Versendung. Diesem folgte aber ein vertrauliches Schreiben des Verlags, welches die Abonnenten bewegen sollte, weitere Bestellungen im Bekanntenkreise zu sammeln und dem Verlag dadurch, daß die 5000 Exemplare Absatz erreicht würden, aus einer »kritischen Lage« zu befreien. Die geschäftliche Grundlage der Firma wäre eine vollkommen gesunde, aber die 5000 Exemplare allein könnten die Firma retten, hieß es deutlich genug. Sogar eine Belohnung von 500 Kronen wollte man demjenigen Bezieher auszahlen, der die größte Zahl Abonnenten herbeischafft. Auch dies scheint mißglückt zu sein, und so blieb denn nichts anderes übrig, als den anfänglich verschmähten Sortimentbuchhandel zur Hilfeleistung heranzuziehen. Also wurden die Bände zum Subskriptionspreise von 6 Kronen, mit 33¼% und zum Einzelpreise von 8 Kronen, mit bloß 25% Rabatt dem Sortiment angeboten. Es ist wohl ziemlich sicher, daß sich das dänische Sortiment kaum auf das Angebot einlassen und damit auch diesen Verlag zur Umstellung seiner Geschäftsmethoden veranlassen wird, zumal da es sich hier nicht einmal um besonders absatzfähige Schriften handelt. F. V.

Die einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gehörigen Gegenstände gehören zum Betriebsvermögen der Gesellschaft im Sinne des Einkommensteuergesetzes. — Wenn nach § 7 des Einkommensteuergesetzes die Einnahmen der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften von den Gesellschaftern und Kommanditisten als Einkommen aus Gewerbebetrieb zu versteuern sind, so bedeutet das, daß allein die Tatsache, daß eine Einnahme aus der Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft fließt, die Einnahme zum Einkommen aus Gewerbebetrieb macht. Der Geschäftsgewinn der Gesellschaft, der anteilig auf die Gesellschafter entfällt, ist also stets nach den Regeln über die Ermittlung des gewerblichen Einkommens (§§ 33 ff. des Einkommensteuergesetzes) festzustellen, ohne daß es darauf anläge, wie die Einnahmen der Gesellschaft sich im einzelnen zusammensetzen, ob sie aus Kapitalvermögen, Landwirtschaft, sonstigem Grundbesitz fließen, ob sie mit dem eigentlichen Gewerbebetriebe der Gesellschaft im Zusammenhange stehen oder nicht. Weil die Einnahmen dieser Gesellschaften bei den Gesellschaftern als Einkommen aus Gewerbebetrieb in Erscheinung treten, müssen aber auch alle Gegenstände, die einer solchen Gesellschaft unstreitig gehören, im Sinne des Einkommensteuergesetzes Betriebsvermögen sein, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Gewerbebetriebe der Gesellschaft unmittelbar dienen oder nicht. Der Umstand z. B., daß Grundstücke nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages im Grundbuch nicht auf den Namen der Gesellschaft umgeschrieben worden sind, spricht für sich allein nicht dagegen, daß sie zum Vermögen der Gesellschaft gehören. Auch die Verletzung der Vorschrift des § 313 BGB., wonach für die Einbringung von Grundstücken gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich ist, ist steuerlich ohne Bedeutung, wenn festzustellen ist, daß die Einbringung der Grundstücke dem Willen der Vertragsparteien entspricht. Für die Annahme, daß die Grundstücke eingebracht werden sollten, spricht, wenn sie in die Bilanz der Gesellschaft aufgenommen worden sind. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß auch Privatvermögen der Gesellschafter durch die Bilanz und die Bilanz einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft läuft; es wird im Einzelfall zu untersuchen sein, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Gesellschaft alle oder einzelne der Grundstücke, trotzdem sie in ihrer Bilanz enthalten sind, als Privatvermögen des einzelnen Gesellschafters betrachtete. Bei der Prüfung dieser Frage kann von Bedeutung sein, inwieweit die Grundstücke mit dem Gewerbebetriebe im Zusammenhange stehen. Wenn hiernach solche Grundstücke Betriebsvermögen geworden sind, so läme allenfalls noch in Frage, ob das Einbringen etwa gemäß § 5 der Reichsabgabenordnung steuerlich ohne Bedeutung sein könnte. § 5 der Reichsabgabenordnung würde möglicherweise eingreifen können, wenn jemand in eine offene Handelsgesellschaft große Werte, die mit dem eigentlichen Gewerbebetriebe der Gesellschaft nicht im Zusammenhange stehen, nur zu dem Zwecke einbringt, um sich dadurch die Vorteile, die die Besteuerung des gewerblichen Einkommens genießt — es kam vor allem § 59 a und kommt § 33 a und § 33 b des Einkommensteuergesetzes in Betracht —, zu sichern. Abgesehen ist auch zu erwägen, daß das Einbringen von Werten in eine Gesellschaft steuerliche Nachteile haben kann, da es, soweit eine Gegenleistung fehlt, eine steuerpflichtige Schenkung an die übrigen Gesellschafter darstellt. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 27. November 1924. VI o A 51/24.)

Vom Müllerburschen zum berühmten Professor. — Der Nachfolger des deutschen Gelehrten Max F. Müller auf dem Lehrstuhl der vergleichenden Sprachwissenschaften in Oxford, Professor Joseph Wright, hat jetzt sein 70. Lebensjahr vollendet, und aus diesem